



Volksbank Salzburg eG

(eine eingetragene Genossenschaft nach österreichischem Recht)

5. Nachtrag vom 21. Mai 2015

zum Basisprospekt für das

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 20. Juni 2014

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EG (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Volksbank Salzburg eG. (die "**Emittentin**") für das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 20. Juni 2014 (der "**Original Basisprospekt**") wie er durch den 1. Nachtrag vom 06. Oktober 2014, den 2. Nachtrag vom 28. Oktober 2014, den 3. Nachtrag vom 30. Dezember 2014 und den 4. Nachtrag vom 28. April 2015 (zusammen, die "**Nachträge**", und der Original Basisprospekt zusammen mit den Nachträgen, der "**Basisprospekt**") geändert wurde und sollte stets gemeinsam mit dem Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 20. Juni 2014 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt. Der 1. Nachtrag wurde am 06. Oktober 2014 veröffentlicht, hinterlegt und am 07. Oktober 2014 von der FMA gebilligt. Der 2. Nachtrag wurde am 28. Oktober 2014 veröffentlicht, hinterlegt und am 29. Oktober 2014 von der FMA gebilligt. Der 3. Nachtrag wurde am 30. Dezember 2014 veröffentlicht, hinterlegt und am 05. Januar 2015 in einer richtiggestellten Fassung von der FMA gebilligt. Der 4. Nachtrag wurde am 28. April 2015 veröffentlicht, hinterlegt und am 29. April 2015 von der FMA gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 21. Mai 2015 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht. Der OriginalBasisprospekt und der Nachtrag stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (<http://www.volksbanksalzburg.at/basisprospekt>) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Abweichungen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis in den Original Basisprospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 26. Mai 2015.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Original Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder im Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände in Bezug auf im Basisprospekt enthaltene Angaben im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Basisprospekts vorgenommen:

1. ZUSAMMENFASSUNG

In Punkt "B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel", beginnend auf Seite 15 des Basisprospekts, wird der erste Satz gelöscht und durch folgenden Satz ersetzt:

"Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, hat von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**") folgendes Rating erhalten: "BB-"."

2. Punkt 5 DIE EMITTENTIN – 5.4 RATING

In Punkt "5.4 RATING", beginnend auf Seite 79 des Basisprospekts, wird der erste Satz gelöscht und durch folgenden Satz ersetzt:

"Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, hat von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**") folgendes Rating erhalten: "BB-" (zu Fitch siehe unten).¹"

¹ Fitch ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 (die "**EU-Kreditratingagentur-Verordnung**") registriert. Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*, die "**ESMA**") veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Annahme der Entscheidung gemäß Art 16, 17 oder 20 der EU-Kreditrating-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

FREIWILLIGE RICHTIGSTELLUNG

Die Emittentin hat Kenntnis von folgenden Unrichtigkeiten bzw Ungenauigkeiten oder neuen Umständen in Bezug auf im Basisprospekt enthaltene Angaben erlangt, die nach ihrer Ansicht nicht wesentlich sind und die Bewertung der Schuldverschreibungen nicht beeinflussen und daher nicht der Nachtragspflicht gemäß § 6 KMG unterliegen, sondern auf freiwilliger Basis richtiggestellt werden:

1. ZUSAMMENFASSUNG

Im Punkt "B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind", beginnend auf Seite 13 des Basisprospekts, werden alle Überschriften und Abschnitte dieses Punktes gelöscht und durch die folgenden Überschriften und Abschnitte ersetzt:

"In der Geschäftstätigkeit der Emittentin selbst gab es in jüngster Zeit keine Ereignisse, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind. Aufgrund der Abhängigkeit der Emittentin vom Volksbanken-Verbund und damit auch der ÖVAG als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes sind aber die nachfolgenden Ereignisse aus jüngerer Vergangenheit für die Emittentin in hohem Maße relevant:

Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes – Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft – Negatives Jahresergebnis der ÖVAG für das Geschäftsjahr 2014

Die Emittentin ist indirekt über die Volksbanken Holding eGen ("**VB Holding**") am Grundkapital der ÖVAG beteiligt. Die VB Holding steht zu 90,33% im Eigentum der Primärbanken und zu 9,67% im Eigentum von Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, die Mitglieder im Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) (der "**ÖGV**") sind.

Der Volksbanken-Verbund soll restrukturiert und neu geordnet werden. In diesem Zusammenhang sind seitens verschiedener Gremien des Volksbanken-Verbundes und einzelner seiner Mitglieder verschiedene Maßnahmen (zusammen, die "**Restrukturierungsmaßnahmen**") geplant, die unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen stehen. Die neuen Restrukturierungsmaßnahmen weichen von jenem Restrukturierungsplan ab, auf den sich die Entscheidung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2012 bezieht. Aus diesem Grund muss ein revidierter Restrukturierungsplan – der auch den neu strukturierten Volksbanken-Verbund umfasst - von der Republik Österreich bei der Europäischen Kommission angemeldet und von dieser genehmigt werden.

Bildung einer Abbaugesellschaft und Spaltung in die Volksbank Wien-Baden AG

Die ÖVAG soll im Rahmen einer weiteren Restrukturierung neu organisiert und geteilt werden. Im Zuge dessen werden bestimmte Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse der ÖVAG von der ÖVAG abgespalten und in die Volksbank Wien-Baden AG eingebracht werden. Davon umfasst sind das Kerngeschäft der ÖVAG und die Aufgaben, die die ÖVAG aufgrund gesetzlicher Vorgaben als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes wahrnimmt. Die Funktion der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes wird von der Volksbank Wien-Baden AG übernommen werden. Jene Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse der ÖVAG, die nicht auf die Volksbank Wien-Baden AG übertragen werden, verbleiben in der ÖVAG und werden in der Folge zur Gänze abgewickelt und die ÖVAG wird aus dem Volksbanken-Verbund ausscheiden. Die Zuordnung von einzelnen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnissen der ÖVAG zu der übernehmenden Gesellschaft ist mit dem am 26.04.2015 auf der Webseite der ÖVAG veröffentlichten Spaltungs- und Übernahmevertrag erfolgt.

Die Hauptversammlung der ÖVAG fasste in diesem Zusammenhang am 23.12.2014 den einstimmigen Grundsatzbeschluss zur Änderung des Geschäftsmodells der ÖVAG mit dem Ziel der Schaffung einer Abbaugesellschaft iSd § 162 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("**BaSAG**").

Die Umwandlung in eine Abbaugesellschaft zog bei der ÖVAG die Umstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmaßstäbe zum 31.12.2014 nach sich, weshalb Wertberichtigungen erforderlich wurden. Dies führte bei der ÖVAG per 31.12.2014 auf Einzelinstitutsebene gemäß UGB zu einem negativen Gesamtjahresergebnis nach Steuern von EUR -887,934 Mio. Aufgrund der Verluste beträgt die Kernkapitalquote der ÖVAG zum 31.12.2014 -2%, die Gesamtkapitalquote der ÖVAG liegt bei 4,2%. Die ÖVAG kann damit die Mindestkapitalquoten und somit die Ordnungsnormen bis zur Spaltung nicht einhalten.

Am 12.05.2015 hat die ÖVAG ihren Zwischenfinanzbericht für das erste Quartal 2015 veröffentlicht. Demnach lag das Konzernergebnis der ÖVAG nach Steuern und Minderheitenanteilen bei EUR -2,172 Mio. Die Bilanzsumme hat sich abbaubedingt um EUR 0,336 Mrd. weiter verringert und beträgt zum 31.03.2015 EUR 14,789 Mrd. (Ultimo 2014: EUR 15,125 Mrd.).

Der Vorstand der ÖVAG plant, der Hauptversammlung der ÖVAG vom 28.05.2015 vorzuschlagen, eine vereinfachte (nominelle) Herabsetzung des Kapitals der ÖVAG vorzunehmen, um die aufgelaufenen Verluste und Verlustvorträge aus den vergangenen Jahren gegen das vorhandene Kapital aufzurechnen. Die Kapitalherabsetzung im Ausmaß von 96,65% soll das Aktien- und Partizipationskapital der ÖVAG betreffen.

Die Spaltung der ÖVAG, die damit verbundene Übertragung des abgespaltenen Teils auf die Volksbank Wien-Baden AG, die Zurücklegung der Bankkonzession der ÖVAG und deren Umwandlung in eine Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG sowie das Ausscheiden der ÖVAG aus dem Volksbanken-Verbund sind für den 04.07.2015 geplant.

Die Abbaugesellschaft wird ab diesem Tag unter dem Namen immigon portfolioabbau ag firmieren. Die Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft steht unter dem Vorbehalt zahlreicher aufsichtsrechtlicher und sonstiger behördlicher Genehmigungen, insbesondere der Zustimmung der Europäischen Kommission, der EZB sowie der nationalen Aufsichtsbehörden.

Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes

Am 02.10.2014 und am 07.11.2014 wurde in Tagungen der Primärbanken die Umsetzung einer grundlegenden Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes beschlossen. Dieser soll zukünftig durch Zusammenschlüsse von Volksbanken aus acht Regionalbanken und zwei Spezialkreditinstituten bestehen. Ziele dieser Neustrukturierung sind insbesondere die nachhaltige Stärkung der Leistungsfähigkeit des Volksbanken-Verbundes, der geregelte Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes, die Stärkung der Kapitalisierung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, die Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes sowie die indirekte Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes beabsichtigen den Abschluss eines neuen geänderten Verbundvertrages (der "**Verbundvertrag 2014**") und die damit einhergehende Beendigung des 2012 abgeschlossenen Verbundvertrags. Die wesentlichsten Änderungen, zu denen es aufgrund des Verbundvertrages 2014 kommt, sind: Die Haftung der Mitglieder innerhalb des Volksbanken-Verbundes wird zu einer unbeschränkten Haftung erweitert; die Volksbank Wien-Baden AG wird an Stelle der ÖVAG die Funktion der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes übernehmen; die Interventionsmaßnahmen der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (vormals "Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft eG") werden

erweitert; der Zentralorganisation wird eine Weisungskompetenz gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes eingeräumt, die die Interessen einzelner Mitglieder beeinträchtigen könnte. Der Verbundvertrag 2014 tritt mit der Erfüllung bestimmter aufschiebender Bedingungen in Kraft. Die Emittentin geht davon aus, dass diese bis Mitte Juli 2015 erfüllt sind.

Weiters beabsichtigen die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrags (der "**Zusammenarbeitsvertrag**") zwischen den Primärbanken und der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG. In diesem Zusammenarbeitsvertrag wird unter anderem der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG die Befugnis übertragen, für die Primärbanken bindende Entscheidungen zur Hebung von Synergien im Volksbanken-Verbund und zur Herstellung der Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes, bestehend aus der Zusammenführung der Primärbanken zu acht regionalen Volksbanken und zwei Spezialkreditinstituten bis Ende 2017, zu treffen.

Die Emittentin hat in ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 30.12.2014 den Abschluss des neuen geänderten Verbundvertrages zwischen den Primärbanken, der Volksbank Wien-Baden AG (als zukünftige Zentralorganisation) und der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG sowie den Abschluss des Zusammenarbeitsvertrags beschlossen.

Des Weiteren wurde in der Generalversammlung der Emittentin vom 30.12.2014 auch ein Grundsatzbeschluss über die Verschmelzung der Emittentin nach dem Genossenschaftsverschmelzungsgesetz mit der Volksbank Oberndorf reg.Gen.m.b.H., der Volksbank Bad Goisern eG, der Volksbank Strasswalchen-Vöcklamarkt-Mondsee e.G. und der Volksbank Steirisches Salzkammergut reg.Gen.m.b.H. bis Ende 2017, gefasst.

Die endgültige Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen.

Abschreibungsbedarf der Beteiligung an der ÖVAG

Die Emittentin ist indirekt über die Volksbanken Holding eGen mit 3,72% am Grundkapital der ÖVAG beteiligt. Zum 31.12.2014 wurde die Beteiligung an der ÖVAG in Höhe von rund EUR 3,5 Mio. zur Gänze abgeschrieben. Diese Maßnahme hat sich negativ auf die Finanzlage der Emittentin ausgewirkt.

Ergebnisse der umfassenden Bewertung durch die EZB für den Volksbanken-Verbund

Am 26.10.2014 gab die EZB die Ergebnisse der von ihr in Vorbereitung der Übernahme der Aufsichtsfunktion im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* - "**SSM**") durchgeführten umfassenden Bewertung ("**Comprehensive Assessment**") bekannt. Der Volksbanken-Verbund war Teil des von der EZB durchgeführten Comprehensive Assessment, das sich aus der Prüfung der Aktiva-Qualität (*Asset Quality Review* – "**AQR**") und einem vorausschauenden Stresstest für die Kreditinstitute zusammensetzte.

Im Rahmen des AQR wurde geprüft, ob die Aktiva in den Bankbilanzen zum 31.12.2013 ordnungsgemäß bewertet wurden.

Beim Stresstest wurde die Krisenfestigkeit der Banken unter der Annahme einer normalen wirtschaftlichen Entwicklung ("**Basisszenario**") und einer sehr negativen Entwicklung ("**adverses Szenario**") einer Prüfung unterzogen. Im Basisszenario und in der AQR mussten die Kreditinstitute eine harte Kernkapitalquote von mindestens 8% (*Common Equity Tier 1 capital ratio* – "**CET 1-Quote**") erfüllen, im adversen Szenario galt eine CET 1-Quote von mindestens 5,5%.

Der Volksbanken-Verbund unterschritt in beiden Szenarien die Mindestquoten für das Jahr 2016 deutlich, vor allem im adversen Szenario. Die für den Volksbanken-Verbund für das Jahr 2016

festgestellte Kapitallücke beträgt im Basisszenario EUR 191 Mio und im adversen Szenario EUR 865 Mio.

EZB-Beschluss zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Am 10.03.2015 fasste die EZB aufgrund der Ergebnisse des sogenannten Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP"*) einen Beschluss zur Aufstellung von Anforderungen für den Volksbanken-Verbund, wonach der Volksbanken-Verbund ab dem 26.07.2015 auf konsolidierter Basis zu jeder Zeit insgesamt eine Eigenmittelanforderung zu erfüllen hat, die einer harten Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1 capital ratio – CET 1-Quote*) von 14,63% entspricht."

2. KAPITEL 5. DIE EMITTENTIN – 5.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Im Punkt "5.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN", beginnend auf Seite 77 des Basisprospekts, werden die Punkte "5.3.1 Kreditinstitute-Verbund und Umstrukturierungsmaßnahmen", "5.3.2 Abwertung der Beteiligung an der ÖVAG", "5.3.3 Joint Risk Assessment and Decision (JRAD-Verfahren)", "5.3.4 Neuordnung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken", "5.3.5 Ergebnisse der umfassenden Bewertung durch die EZB für den Volksbanken-Verbund", "5.3.6 Grundsatzbeschluss der Hauptversammlung der ÖVAG zur Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft – Erhöhung des Jahresverlustes um voraussichtlich weitere EUR 500 Mio.", "5.3.7 EZB-Beschluss zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen" gelöscht und durch folgende Punkte ersetzt:

"5.3.1 Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes - Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft – Negatives Jahresergebnis der ÖVAG für das Geschäftsjahr 2014

Die Emittentin ist indirekt über die Volksbanken Holding eGen ("**VB Holding**") am Grundkapital der ÖVAG beteiligt. Die VB Holding steht zu 90,33% im Eigentum der Kreditinstitute, die der Primärstufe des Volksbanken-Verbundes angehören, und zu 9,67% im Eigentum von Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, die Mitglieder im Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) (der "**ÖGV**") sind. Die Primärstufe des Volksbanken-Verbundes besteht aus 41 regionalen Volksbanken, fünf Spezialbanken, vier Hauskreditgenossenschaften und der start:bausparkasse e.Gen. (die "**start:bausparkasse**" und zusammen, die "**Primärbanken**").

Der Volksbanken-Verbund soll restrukturiert und neu geordnet werden. In diesem Zusammenhang sind seitens verschiedener Gremien des Volksbanken-Verbundes und einzelner seiner Mitglieder verschiedene Maßnahmen (zusammen, die "**Restrukturierungsmaßnahmen**") geplant, die unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen stehen. Die neuen Restrukturierungsmaßnahmen weichen von jenem Restrukturierungsplan ab, auf den sich die Entscheidung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2012 bezieht. Aus diesem Grund muss ein revidierter Restrukturierungsplan – der auch den neu strukturierten Volksbanken-Verbund umfasst - von der Republik Österreich bei der Europäischen Kommission angemeldet und von dieser genehmigt werden.

Bildung einer Abbaugesellschaft und Spaltung in die Volksbank Wien-Baden AG

Die ÖVAG soll im Rahmen einer weiteren Restrukturierung neu organisiert und geteilt werden. Im Zuge dessen werden bestimmte Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse der ÖVAG von der ÖVAG abgespalten und in die Volksbank Wien-Baden AG eingebracht werden. Davon umfasst sind das Kerngeschäft der ÖVAG und die Aufgaben, die die ÖVAG aufgrund gesetzlicher Vorgaben als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes wahrnimmt. Die Funktion der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes wird von der Volksbank Wien-Baden AG übernommen werden. Jene Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse der ÖVAG, die nicht auf die Volksbank Wien-Baden AG übertragen werden,

verbleiben in der ÖVAG und werden in der Folge zur Gänze abgewickelt und die ÖVAG wird aus dem Volksbanken-Verbund ausscheiden. Die Zuordnung von einzelnen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnissen der ÖVAG zu der übernehmenden Gesellschaft ist mit dem am 26.04.2015 auf der Webseite der ÖVAG veröffentlichten Spaltungs- und Übernahmevertrag erfolgt.

Die Hauptversammlung der ÖVAG fasste in diesem Zusammenhang am 23.12.2014 den einstimmigen Grundsatzbeschluss zur Änderung des Geschäftsmodells der ÖVAG mit dem Ziel der Schaffung einer Abbaugesellschaft iSd § 162 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("**BaSAG**").

Die Umwandlung in eine Abbaugesellschaft zog bei der ÖVAG die Umstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmaßstäbe zum 31.12.2014 nach sich, weshalb Wertberichtigungen erforderlich wurden. Dies führte bei der ÖVAG per 31.12.2014 auf Einzelinstitutsebene gemäß UGB zu einem negativen Gesamtergebnis nach Steuern von EUR -887,934 Mio. Aufgrund der Verluste beträgt die Kernkapitalquote der ÖVAG zum 31.12.2014 -2%, die Gesamtkapitalquote der ÖVAG liegt bei 4,2%. Die ÖVAG kann damit die Mindestkapitalquoten und somit die Ordnungsnormen bis zur Spaltung nicht einhalten.

Am 12.05.2015 hat die ÖVAG ihren Zwischenfinanzbericht für das erste Quartal 2015 veröffentlicht. Demnach lag das Konzernergebnis der ÖVAG nach Steuern und Minderheitenanteilen bei EUR -2,172 Mio. Die Bilanzsumme hat sich abbaubedingt um EUR 0,336 Mrd. weiter verringert und beträgt zum 31.03.2015 EUR 14,789 Mrd. (Ultimo 2014: EUR 15,125 Mrd.).

Der Vorstand der ÖVAG plant, der Hauptversammlung der ÖVAG vom 28.05.2015 vorzuschlagen, eine vereinfachte (nominelle) Herabsetzung des Kapitals der ÖVAG vorzunehmen, um die aufgelaufenen Verluste und Verlustvorträge aus den vergangenen Jahren gegen das vorhandene Kapital aufzurechnen. Die Kapitalherabsetzung im Ausmaß von 96,65% soll das Aktien- und Partizipationskapital der ÖVAG betreffen.

Die Spaltung der ÖVAG, die damit verbundene Übertragung des abgespaltenen Teils auf die Volksbank Wien-Baden AG, die Zurücklegung der Bankkonzession der ÖVAG und deren Umwandlung in eine Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG sowie das Ausscheiden der ÖVAG aus dem Volksbanken-Verbund sind für den 04.07.2015 geplant.

Die Abbaugesellschaft wird ab diesem Tag unter dem Namen immigon portfolioabbau ag firmieren. Die Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft steht unter dem Vorbehalt zahlreicher aufsichtsrechtlicher und sonstiger behördlicher Genehmigungen, insbesondere der Zustimmung der Europäischen Kommission, der EZB sowie der nationalen Aufsichtsbehörden.

Neustrukturierung des Verbundes

Am 02.10.2014 und am 07.11.2014 wurde in Tagungen der Primärbanken die Umsetzung einer grundlegenden Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes beschlossen. Dieser soll zukünftig durch Zusammenschlüsse von Volksbanken aus acht Regionalbanken (darunter die Emittentin) und zwei Spezialkreditinstituten bestehen. Ziele dieser Neustrukturierung sind insbesondere die nachhaltige Stärkung der Leistungsfähigkeit des Volksbanken-Verbundes, der geregelte Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes, die Stärkung der Kapitalisierung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes sowie die indirekte Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes beabsichtigen den Abschluss eines neuen geänderten Verbundvertrages zwischen den Primärbanken, der Volksbank Wien-Baden AG (als zukünftige Zentralorganisation) und der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (der

"Verbundvertrag 2014") und die damit einhergehende Beendigung des 2012 abgeschlossenen Verbundvertrags (der "Verbundvertrag 2012") beschlossen.

Die wesentlichsten Änderungen des Verbundvertrags 2014 im Vergleich zum Verbundvertrag 2012 sind:

- Erweiterung der Haftung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu einer unbeschränkten Haftung;
- Übernahme der Funktion der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes durch Volksbank Wien-Baden AG als Zentralorganisation an Stelle der ÖVAG;
- Erweiterung der Interventionsmaßnahmen der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG und
- Einräumung einer weitergehenden Weisungskompetenz der Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.

Der Verbundvertrag 2014 tritt insbesondere mit der Erfüllung bestimmter aufschiebender Bedingungen in Kraft:

- Spaltung der ÖVAG in einen entkonsolidierten Abbauteil und Übertragung ihrer Aufgaben als Zentralorganisation auf die Volksbank Wien-Baden AG, vorbehaltlich der rechtskräftigen Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde und allfällig sonst zuständiger Behörden oder Gerichte und wirksame Fassung aller dafür notwendigen Organbeschlüsse (insbesondere der Volksbank Wien-Baden AG);
- Beendigung des Verbundvertrages 2012 mit Wirksamkeit für die Vertragsparteien zum Verbundvertrag 2014 und Weiterführung des Volksbanken-Verbundes gleichzeitig mit Wirksamwerden des Verbundvertrages 2014;
- Rechtskräftige Erteilung aller für die Durchführung des Verbundvertrages 2014 aufsichtsrechtlich erforderlichen Bewilligungen ohne Beschränkungen oder Auflagen ;
- die Satzungen der zugeordneten Kreditinstitute, der Zentralorganisation und der Haftungsgesellschaft wurden entsprechend dem im Verbundvertrag 2014 vereinbarten Inhalt geändert oder neu gefasst;
- Einigung mit der Republik Österreich (Bund) hinsichtlich der Änderungen der Restrukturierungsvereinbarung und der Umsetzungsvereinbarung;
- Unterfertigung des Verbundvertrages 2014 und des Zusammenarbeitsvertrages durch die Volksbank Wien-Baden AG als Zentralorganisation und die Haftungsgesellschaft und Nachweis, dass ihre Haupt- oder Generalversammlungen mit der erforderlichen Mehrheit dem Verbundvertrag 2014 und dem Zusammenarbeitsvertrag zugestimmt haben;
- Unterfertigung des Verbundvertrages 2014 durch eine qualifizierte Mehrheit der Primärbanken und Nachweis, dass ihre Haupt- oder Generalversammlungen mit der erforderlichen Mehrheit dem Verbundvertrag 2014 und (mit Ausnahme der Hauskreditgenossenschaften) dem Zusammenarbeitsvertrag zugestimmt haben; qualifizierte Mehrheit bezeichnet eine Anzahl der Primärbanken (einschließlich der Zentralorganisation), auf die insgesamt mindestens 90% der risikogewichteten Aktiva (RWA) aller dieser Primärbanken (einschließlich der Zentralorganisation) entfällt und der (gemessen an der Höhe ihrer risikogewichteten Aktiva (RWA)) die jeweils fünf größten Primärbanken (zu denen zutreffendenfalls auch die Zentralorganisation zählen kann) angehören.

Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung hat die erforderliche qualifizierte Mehrheit der Primärbanken von mindestens 90% (gemessen an der Höhe ihrer risikogewichteten Aktiva (RWA)) dem Verbundvertrag 2014 zwar zugestimmt, eine Unterfertigung des Verbundvertrages 2014 durch eine qualifizierte Mehrheit der Primärbanken ist jedoch noch nicht erfolgt.

Weiters beabsichtigen die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrags zwischen den Primärbanken und der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (der "**Zusammenarbeitsvertrag**"). In diesem Zusammenarbeitsvertrag wird der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG unter anderem die Befugnis übertragen, für die Primärbanken bindende Entscheidungen zur Hebung von Synergien im Volksbanken-Verbund und zur Herstellung der Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes, bestehend aus der Zusammenführung der Primärbanken zu acht regionalen Volksbanken und zwei Spezialkreditinstituten bis Ende 2017, zu treffen.

Die Emittentin hat in ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 30.12.2014 den Abschluss des neuen geänderten Verbundvertrages zwischen den Primärbanken, der Volksbank Wien-Baden AG (als zukünftige Zentralorganisation) und der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (der "**Verbundvertrag 2014**") sowie den Abschluss des Zusammenarbeitsvertrags beschlossen.

Des Weiteren wurde in der Generalversammlung der Emittentin vom 30.12.2014 auch ein Grundsatzbeschluss über die Verschmelzung der Emittentin nach dem Genossenschaftsverschmelzungsgesetz mit der Volksbank Oberndorf reg.Gen.m.b.H., der Volksbank Bad Goisern eG, der Volksbank Strasswalchen-Vöcklamarkt-Mondsee e.G. und der Volksbank Steirisches Salzkammergut reg.Gen.m.b.H. bis Ende 2017, gefasst.

Die endgültige Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen.

5.3.2 Abschreibungsbedarf der Beteiligung an der ÖVAG

Die Emittentin ist indirekt über die Volksbanken Holding eGen mit 3,72% am Grundkapital der ÖVAG beteiligt. Aufgrund der Neuordnung des Volksbanken-Verbundes (siehe dazu oben unter Punkt "5.3.1 Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes – Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft – Negatives Jahresergebnis der ÖVAG für das Geschäftsjahr 2014") erfolgte bei der Emittentin die vollständige Abschreibung der vorhandenen Beteiligungen an der ÖVAG in Höhe von rund EUR 3,5 Mio zum 31.12.2014. Diese Maßnahme hat sich negativ auf die Finanzlage der Emittentin ausgewirkt.

5.3.3 Ergebnisse der umfassenden Bewertung durch die EZB für den Volksbanken-Verbund

Am 26.10.2014 gab die EZB die Ergebnisse der von ihr in Vorbereitung der Übernahme der Aufsichtsfunktion im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - "**SSM**") durchgeführten umfassenden Bewertung ("**Comprehensive Assessment**") bekannt. Der Volksbanken-Verbund war Teil des von der EZB durchgeführten Comprehensive Assessment, das sich aus der Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review – "AQR") und einem vorausschauenden Stresstest für Kreditinstitute zusammensetzte.

Im Rahmen des AQR wurde geprüft, ob die Aktiva in den Bankbilanzen zum 31.12.2013 ordnungsgemäß bewertet wurden.

Beim Stresstest wurde die Krisenfestigkeit der Kreditinstitute unter der Annahme einer normalen wirtschaftlichen Entwicklung ("Basisszenario") und einer sehr negativen Entwicklung ("adverses Szenario") einer Prüfung unterzogen. Im Basisszenario und in der AQR mussten die Kreditinstitute eine harte Kernkapitalquote von mindestens 8% (Common Equity Tier 1 capital ratio – "**CET 1-Quote**") erfüllen, im adversen Szenario galt eine CET 1-Quote von mindestens 5,5%.

Der Volksbanken-Verbund unterschritt in beiden Szenarien, vor allem im adversen Szenario, die Mindestquoten für das Jahr 2016 deutlich. Die für den Volksbanken-Verbund für das Jahr 2016

festgestellte Kapitalücke beträgt im Basisszenario EUR 191 Mio und im adversen Szenario EUR 865 Mio.

5.3.4 EZB-Beschluss zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Am 10.03.2015 fasste die EZB aufgrund der Ergebnisse des sogenannten Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP") einen Beschluss zur Aufstellung von Anforderungen für den Volksbanken-Verbund, wonach der Volksbanken-Verbund ab dem 26.07.2015 auf konsolidierter Basis zu jeder Zeit insgesamt eine Eigenmittelanforderung zu erfüllen hat, die einer harten Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 capital ratio – CET 1-Quote) von 14,63% entspricht."

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Volksbank Salzburg eG mit Sitz in Salzburg und der Geschäftsanschrift St.-Julien-Straße 12, 5020 Salzburg, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Salzburg, am 21. MAI 2015

Volksbank Salzburg eG

als Emittentin



Gen. Dir. Dr. Walter Zandanell

(Vorsitzender des Vorstands)



VDire. Mag. Dr. Andreas Hirsch

(Vorstandsmitglied)